

Satzung des Kleingartenverein e. V. Taufkirchen/Vils

Stand: 20.09.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein e. V. Taufkirchen/Vils“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 84416 Taufkirchen/Vils.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens sowie die nachhaltige Nutzung, Pflege und Erhaltung von Gartenflächen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Gartenordnung an.

(4) Ein Garten kann von bis zu zwei natürlichen Personen gemeinschaftlich gepachtet werden. Voraussetzung ist, dass beide Personen die Mitgliedschaft im Verein beantragen und aufgenommen werden.

Wer einen Garten gemeinsam mit einer weiteren Person pachtet, kann diese Person als zweites Mitglied aufnehmen lassen. Diese zusätzliche Mitgliedschaft ist freiwillig. Eine Pachtgemeinschaft ohne zweite Mitgliedschaft ist zulässig, jedoch entfällt in diesem Fall das Stimmrecht der zweiten Person.

Beide gelten als gleichberechtigte Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere hinsichtlich des Stimmrechtes, Wahlberechtigung und Beitragspflicht.

Im Pachtvertrag sind beide Personen als Pächter aufzuführen. Kündigungen, Mitteilungen oder Mahnungen an eine der beiden Personen gelten als gegenüber beiden ausgesprochen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Mitglieder sind verpflichtet, die Gartenordnung einzuhalten und ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen erfolgen.

§ 6 Beiträge, Pachtzins und Umlagen

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag, den Pachtzins sowie gegebenenfalls Umlagen zu zahlen.

(2)

- Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der allgemeinen Vereinsarbeit (z. B. Verwaltung, Versicherungen, Gemeinschaftseinrichtungen).
- Der Pachtzins ist für die Nutzung der Gartenparzelle zu entrichten und wird vom Verein an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.
- Umlagen können zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben (z. B. Reparaturen, Investitionen oder Instandhaltungsmaßnahmen) durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Höhe einer Umlage ist auf maximal den **doppelten Jahresmitgliedsbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft**, wie er jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, **pro Gartenparzelle und Kalenderjahr** begrenzt.

(3) Die Höhe von Mitgliedsbeitrag, Pachtzins und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die fälligen Beträge werden einmal jährlich zum 1. Mai per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Mandat zu erteilen.

(5) Bei gemeinschaftlich gepachteten Gärten (siehe § 3 Abs. 4) ist der Mitgliedsbeitrag von beiden Mitgliedern separat zu leisten. Pachtzins und Umlagen werden hingegen nur einmal pro Gartenparzelle erhoben.

(6) Bei Zahlungsverzug ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht, bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Beträge.

(7) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsstundung oder -ermäßigung gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von 20 % der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- bis zu fünf Beiräten

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Ergänzung zu § 9 Vorstand:

„Für die Übernahme eines Vorstandsamtes ist ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses ist spätestens vier Wochen nach der Wahl unaufgefordert beim Vorstand einzureichen. Liegt das Führungszeugnis nicht fristgerecht vor oder enthält es relevante Einträge, kann die Wahl für ungültig erklärt werden.“

§ 9a Bankvollmacht und Zahlungsverkehr

(1) Die nachfolgenden Regelungen betreffen ausschließlich die interne Organisation des Vereins und begründen keine Vertretungsbefugnis im Sinne des §26 BGB. Zur Durchführung des Zahlungsverkehrs wird dem Kassier gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden die Bankvollmacht für das Vereinskonto erteilt. Beide sind einzeln zeichnungsberechtigt.

(2) Überweisungen ab einem Betrag von 1.000 € bedürfen der schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – des 2. Vorsitzenden.

(3) Der Kassier ist verpflichtet, alle Buchungen und Belege nachvollziehbar zu dokumentieren und einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung einen vollständigen Kassenbericht vorzulegen.

(4) Änderungen bei den Kontodaten oder Bankvollmachten sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen und im Kassenbericht auszuweisen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.09.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht oder von Behörden verlangt werden und den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern.

Frühere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Das Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem entsprechenden Beschluss zur Annahme dieser Satzung liegt dieser Fassung bei und ist Bestandteil der Unterlagen zur Einreichung beim Vereinsregister.

Taufkirchen/Vils, den 20.09.2025

1.Vorsitzender: _____

2.Vorsitzender: _____

Schriftführer/in: _____

